

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Esslingen

**Stadt Kirchheim
Naturnahe Umgestaltung der Lindach und des Trinkbachs
Az.: 421-661.13-00017283**

Bekanntmachung über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 1, 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG:

Die Stadt Kirchheim plant am Trinkbach und Lindach im Bereich des Schlossgymnasiums die Herstellung der Durchgängigkeit. Beide Maßnahmen sind Bestandteil des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Dazu sollen insgesamt vier Abstürze in Sohlgleiten umgewandelt werden. Ein ebenfalls bestehender Betonriegel soll zusätzlich entfernt werden.

Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Demnach ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau grundsätzlich der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Für diese Maßnahme war gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

- In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
- Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Landratsamt Esslingen kommt nach Aus- und Bewertung der Unterlagen zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und der in der Plangenehmigung enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 des UVPG unter den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.11 aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind, da die dort genannten Gebiete oder Schutzgüter entweder nicht vorhanden oder vom Ort der Maßnahme weit entfernt sind. Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Erste Stufe

Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Im Norden des Vorhabenbereichs grenzt unmittelbar das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ an. Eingriffe ins Vogelschutzgebiet sind nicht geplant. Während der Bauphase kann es zu kurzfristigen Beeinträchtigungen durch Schallemissionen kommen, diese werden jedoch nicht als erheblich eingestuft. Eine Vorprägung besteht zudem durch das angrenzende Schlossgymnasium, die dazugehörige Sporthalle sowie die westlich angrenzende Straße „Zu den Schafhofäckern“ und den Siedlungsbereich. Auf eine Natura 2000-Vorprüfung kann aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht verzichtet werden. Auch ohne diese kann bereits mit hinreichender Sicherheit eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden. Anhaltspunkte für eine unmittelbare Überbauung von Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten liegen nicht vor.

2.3.2 Naturschutzgebiete

Keine Betroffenheit

2.3.3 Nationalparke, Naturparke

Keine Betroffenheit

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Der nördlich der Jesinger Halde gelegene Abschnitt des Trinkbachs liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kirchheim unter Teck“. Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 11 der Schutzgebietsverordnung ist für die mit dem Vorhaben verbundenen Handlungen eine Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Da durch die Entfernung der Absturzbauwerke die Durchgängigkeit der Gewässer, der Naturhaushalt und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter damit insgesamt verbessert werden und weder das Landschaftsbild noch der besondere Erholungswert der Landschaft nachteilig beeinträchtigt werden, kann aus fachlicher Sicht eine Erlaubnis erteilt werden.

Eine Betroffenheit von Biosphärengebieten ist nicht gegeben.

2.3.5 Naturdenkmäler und geschützte Grünbestände

Keine Betroffenheit

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht bekannt. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Es liegen direkte Betroffenheiten der gesetzlich geschützten Biotope „Feldgehölz an verbaulichem Trinkbach am Schloßgymnasium“ (Biotopnummer 173221161584) und „Lindach nördlich Sportgelände Jesingen“ (Biotopnummer 173221160117) vor, welche im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt wurden. In das gesetzlich geschützte Biotop „Trinkbach zwischen NSG und Kirchheim“ (Biotopnummer 173221161583) muss nicht eingegriffen werden.

2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete

Entlang beider Gewässer sind HQ100- Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Die Maßnahme stellt eine deutliche ökologische Verbesserung dar. Die Hochwasserneutralität ist durch eine hydraulische Berechnung nachgewiesen.

Wasserschutzgebiete sowie Heilschutzgebiete sind im Umfeld des geplanten Vorhabens nicht vorhanden

2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nach bisherigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass im Vorhabenbereich sowie dessen Umfeld keine Überschreitungen projektrelevanter gemeinschaftsrechtlicher Umweltqualitätsnormen vorliegen.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Kirchheim unter Teck gehört laut Regionalplan zum Verdichtungsraum Stuttgart. Die Stadt ist als zentraler Ort (Mittelzentrum) festgelegt und liegt am Ende einer regionalen Entwicklungsachse.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Keine Betroffenheit.

Das Landratsamt Esslingen kommt nach Aus- und Bewertung der Unterlagen zu dem Ergebnis, dass in der ersten Stufe eine Betroffenheit besonderer örtlicher Gegebenheiten festgestellt wurde, sodass eine Prüfung nach der zweiten Stufe zu erfolgen hat.

Zweite Stufe

Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsent-scheidung zu berücksichtigen wären.

1. Merkmale der Vorhaben

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens:

Das Vorhaben umfasst die Lindach und den Trinkbach im Bereich des Schlossgymnasiums in Kirchheim unter Teck auf einer Gesamtlänge von ca. 300 m. Die Absturzbauwerke 23 und 22a im Trinkbach sowie die Absturzbauwerke 12 und 13 in der Lindach sollen zur Herstellung der Durchgängigkeit für Fische umgebaut bzw. abgebrochen werden.

Teilweise erfolgt eine Nachbettsicherung sowie die Böschungssicherung mit Blocksteinen. Es sollen drei Sohlgleiten aus Steinen eingebracht werden. Die Sohlgleite an der Lindach sind mit 6,5 bis 10 m Breite und 80 m Länge geplant und die Sohlgleiten am Trinkbach (Absturzbauwerk 23 und 22a) mit je 1,9 m Breite und 50 m bzw. 17 m Länge.

1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben:

Im Zusammenhang des Vorhabens sind derzeit keine weiteren gleichartigen Wirkfaktoren bekannt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen:

Boden/Fläche: Die geplanten Sohlgleiten liegen innerhalb der Gewässerbereiche und deren Uferbereichen. Die Gewässer werden teilweise aufgeweitet. Alle temporär in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert. Keine erheblichen Auswirkungen.

Wasser: Es kann im Zuge der Bauarbeiten zu Schwebstoffeinträgen kommen, allerdings kann davon ausgegangen werden, dass es bei ordnungsgemäßem Bauablauf zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Durch die Sedimentaufwirbelungen im Zuge des Sohlgleitenbaus kann es zu einer mit Hochwassergeschehen vergleichbaren kurzfristigen Verschlechterung der Wasserqualität kommen. Insgesamt kommt es durch das geplante Vorhaben zu teils starken temporären Eingriffen in den bestehenden Lauf der Lindach und des Trinkbachs, jedoch stellt das Vorhaben insgesamt eine deutliche ökologische Verbesserung für die Durchgängigkeit der beiden Gewässer dar, auch werden neue Retentionsflächen werden geschaffen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Bei Einhaltung und Durchführung der im Maßnahmenkonzept und der Habitatpotenzialanalyse angegebenen Maßnahmen ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Luft/Klima: Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich sowie der Kleinräumigkeit des Vorhabens ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Die entfallenden Gehölze werden ersetzt. Keine erheblichen Auswirkungen.

Landschaft: Durch den kleinflächigen Eingriff und den Abbau der Absturzbauwerke zur besseren Durchgängigkeit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, sondern es ist insgesamt mit einer Aufwertung zu rechnen.

1.4 Abfallerzeugung:

Anlage- und Betriebsbedingt fallen durch das Vorhaben keine Abfälle an. Baubedingt können Abfälle anfallen, deren Menge zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht klar ist.

- 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:
Nach derzeitigem Kenntnisstand ist während der Bauphase mit stofflichen Emissionen in Form von Abgasen der Baumaschinen sowie mit Staub zu rechnen. Vor dem Hintergrund der kurzen Dauer der Baumaßnahmen und bei einem ordnungsgemäßen Bauablauf sowie der regelmäßigen Wartung der eingesetzten Maschinen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Mit nichtstofflichen Emissionen muss in Form von Schall und Erschütterungen gerechnet werden. Aufgrund des Fehlens sensibler Bereiche hinsichtlich des Artenschutzes bzw. aufgrund der Umsetzung der im Maßnahmenkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Fauna zu rechnen.
- 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen:
Verwendete Stoffe und Technologien: Nach jetzigem Kenntnisstand besteht durch das Vorhaben, abgesehen der üblichen baubedingten Gefahren und Risiken, kein erhöhtes Risiko. Eine anlage- oder betriebsbedingte Lagerung, Nutzung oder Produktion gefährlicher Stoffe o.ä. erfolgt im Rahmen des Vorhabens nicht.
Anfälligkeit für Störfälle: Das Vorhaben unterliegt nicht der Störfallverordnung.
- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit
Anlage- und betriebsbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Während der Bauphase besteht ein potenzielles Risiko des Eintrages von Bau- und Betriebsstoffen in den Boden oder das Grundwasser. Mit stofflichen und nichtstofflichen Emissionen ist geringfügig zu rechnen. Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht gegeben.
2. Standort der Vorhaben
 - 2.1 Bestehende Nutzung des Gebiets
Laut aktuellem Kenntnisstand dient der Vorhabensbereich aktuell als Naherholungsgebiet. Das Gewässer selbst jedoch nicht genutzt. Eine Nutzungsänderung kann aktuell nicht erkannt werden.
 - 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen
Der Eingriffsbereich liegt innerhalb von Siedlungsflächen. Daher wird laut Prüfung der UVP-Pflicht von einer anthropogenen Überprägung ausgegangen.
Eine potenzielle Kampfmittelbelastung konnte nicht ermittelt werden.
Die Durchgängigkeit für Fische und andere Gewässerorganismen ist aufgrund der vorhandenen Absturzbauwerke in beiden Gewässern nicht gegeben. Es kann davon ausgegangen werden, dass im Vorhabensbereich keine hochwertigen Fischpopulationen vorhanden sind. Die Uferböschungen sind

dicht bewachsen und teilweise mit Trockensteinmauern gesichert und von Ufererosionen betroffen.

Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich sind keine potenziellen Habitate wertgebender Tierarten im Umfeld der Gewässer zu erwarten. Die umgebenen Gehölzbestände entlang der beiden Gewässer bieten ein potenzielles Habitat für freibrütende Vogelarten sowie Leitstrukturen verschiedener Tierarten.

Der Vorhabensbereich erfüllt mit seinen Grünflächen und den Gewässern eine Funktion als Naherholungsgebiet und Frischluftschneise.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen

Das Projekt hat bedingt bau- und anlagebedingt Auswirkungen, diese sind aber auf den Nahbereich der Gewässer beschränkt.

Durch die Anlage der Sohlgleite kommt es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von Fläche, hier kommt es jedoch tendenziell zu einer Aufwertung der Flächen. Insgesamt kann keine Beeinträchtigung der umliegenden Siedlungsflächen sowie der Nutzung durch Menschen abgeleitet werden.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter

Aufgrund des geringen Wirkraums nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben über einen grenzüberschreitenden Charakter nachteiliger Umweltauswirkungen verfügt.

3.3 Schwere und Komplexität

Für keines der Schutzgüter entstehen schwerwiegende oder nicht schwerwiegende nachteilige Umweltauswirkungen, sofern die im Maßnahmenkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden. Somit ist ein komplexes Zusammenwirken verschiedener Wirkfaktoren oder Wirkpfade auf die einzelnen Schutzgüter auszuschließen.

3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die Wahrscheinlichkeit eines Eintretens nachteiliger Umweltauswirkungen geht nicht über das übliche Risiko bei Bauvorhaben hinaus.

3.5 Zeitpunkt des Eintretens, der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Dauerhafte negative Auswirkungen sind bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu erwarten. Die temporären Auswirkungen treten nur geringfügig und während der Bauphase auf. Stoffliche und nicht-stoffliche Emissionen enden mit Abschluss der Baumaßnahme. Langfristig sind für alle Schutzgüter positive, jedenfalls keine negativen, Auswirkungen zu erwarten.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen

Ein Zusammenwirken von gleichartigen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist nicht abzuleiten.

3.7 Verminderungsmöglichkeiten

Das Ergreifen von Maßnahmen, welche über die im Maßnahmenkonzept hinausgehen, zur Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Bei der nach § 7 Abs. 2 UVPG überschlägig durchzuführenden Vorprüfung und in der Gesamtschau kommt das Landratsamt Esslingen zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Esslingen, den 14.10.2025